

# KUNST

*Förderverein Bildende Kunst  
Schöningen e.V.*

## **Satzung für den Kunstförderverein Bildende Kunst Schöningen e.V..**

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kunstförderverein Bildende Kunst Schöningen e.V.“  
Er ist ein eingetragener Verein. Der Verein hat seinen Sitz in Schöningen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos gemeinnützig tätig. Der Verein verfolgt die Aufgabe,  
Bildende Kunst zu fördern, insbesondere durch:

Kunstaussstellungen und Kunstveranstaltungen, Vorträge und  
Besichtigungsfahrten zum Themenbereich „Bildende Kunst“, auch in  
Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Vereinen und Privatpersonen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine  
Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Vorstand  
entscheidet über die Aufnahme. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt,  
kann der (die) Antragsteller/in seinen/ihren Antrag bei der nächsten  
Mitgliederversammlung wiederholen.

## II

### §4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode bzw. der Auflösung der juristischen Person
- b) durch Austritt. Der Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich und dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- c) durch Ausschluß  
Als Grund für den Ausschluß gilt grobes vereinswidriges Verhalten. Er erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß muß dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

### § 5

#### Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein oder seine Einrichtungen besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

### § 6

#### Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig. Die Höhe des Jahresbeitrages, die Aufteilung in Raten und die jeweilige Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Mitglieder für beitragsfrei erklären, fällige Beiträge erlassen oder mindern.

### §7

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Arbeitskreis(e)

### III

#### § 8

##### Vorstand

1. Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand sowie einen erweiterten Gesamtvorstand (nachfolgend Vorstand).
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

Dem / der Vorsitzenden,  
dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem / der Geschäftsführer/in und  
Dem / der Schatzmeister/in.

Der Vorstand besteht zusätzlich aus:

Dem / der Schriftführer/in und  
Mindestens 4 und höchstens 8 Beisitzer/innen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
5. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 500,00 die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.

#### § 9

##### Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Beschlußfassung über die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern.
2. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des/der Beisitzer/innen, ist einzeln zu wählen. Der/die Beisitzer/innen werden gemeinsam gewählt, es sei denn, ein Mitglied beantragt Einzelwahl. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer, schriftlicher Abstimmung durchzuführen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann jedoch aus dem Kreis der Ehrenmitglieder einen Ehrenvorsitzenden bestimmen. Dieser ist dann Mitglied des Vorstandes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, längstens jedoch bis zur folgenden Mitgliederversammlung. Auf dieser ist dann die vom Vorstand vorgenommene Wahl zu bestätigen bzw. kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein anderes Vereinsmitglied wählen.

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei des/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn neben dem/der 1. Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen oder wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand auf Beschlußfassung zustimmen.

4. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in oder einem anderen dazu bestimmen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und umgehend allen Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden ist. Vorstandssitzungen sind auch einzuberufen, wenn 4 Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung beantragen.

## § 12

### **Arbeitskreis(e)**

Der Vorstand wird für einzelne Aufgaben oder Zwecke Arbeitskreise bilden und in diese Vereinsmitglieder und sonstige beratende Personen berufen.

## § 13

### **Mitgliederversammlung**

Der/die erste Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein.

Der/die erste Vorsitzende hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn (außer Satzungsänderungen) mindestens 2 Viertel der Mitglieder dies unter Nennung der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragen.

Anträge von Mitgliedern auf Behandlung von Tagesordnungspunkten (außer Satzungsänderungen) sind dem Vorstand 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich zu zuleiten.

Anträge auf Satzungsänderungen sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unterstützt werden und drei Wochen zur nächsten Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, (außer bei Satzungsänderungen und Abwahl des Vorstandes § 12) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. (Bei Beschlüssen zu § 12 ist die Mitgliederversammlung mit zwei Viertel der Mitglieder beschlußfähig). Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Beschlüsse werden - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung unter Hinweis in der Einladung auch mit verkürzter Ladungsfrist eingeladen werden. Die Mindestladungsfrist beträgt 48 Stunden.

In der Mitgliederversammlung werden behandelt:

- a) Bericht und Empfehlung des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Wahl von 2 Kassenprüfern/innen, die für 2 Jahre gewählt werden (bei der Erstwahl der Kassenprüfer/innen wird eine/r Kassenprüfer/in abweichend für 3 Jahre gewählt,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Beitragsfestsetzung,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) über das Rechnungsergebnis der Vereinskasse,
- h) über die Entlastung des Vorstandes.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 14

### **Satzungsänderung und Abwahl des Vorstandes**

Satzungsänderungen oder Abwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## § 15

### **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und sein Stellvertreter/in gemeinsame Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das vorhandene Vereinsvermögen geht bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks an die Stadt Schöningen über, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der bildenden Kunst zu verwenden hat.

Schöningen, 17. März 2003